

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. März 2007

Nr. 2007/433

### **Einwohnergemeinde Solothurn: Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen – Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Regio Energie Solothurn (RES) versorgt, gestützt auf den Konzessionsvertrag vom 1. Januar 1994, die Stadt Solothurn mit Wasser im Normal- wie im Notfall. Für die Gewährleistung der Wasserversorgung der Stadt in Notlagen hat die RES gemäss den gesetzlichen Vorgaben der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (VTN, SR 531.32) sowie der kantonalen Vollzugsverordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 1. April 1996 (BGS 721.61) das Konzept zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen erarbeitet und unterbreitet dieses dem Regierungsrat zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Dokumentation gibt eine umfassende Darstellung der möglichen Gefährdungen für die verschiedenen Anlagen der Wasserversorgung und zeigt auf, welche Massnahmen beim Eintreten einer Gefahr zu ergreifen sind, um die Bevölkerung weiterhin mit Trinkwasser versorgen zu können. Die Zuständigkeiten sind je nach Dimension des Ausfalls klar aufgezeigt und anhand des Notfalldiagramms festgelegt, wie die Ausnahmesituation organisatorisch zu regeln ist. Darüber hinaus verfügt die RES über ein Krisenkommunikationskonzept, welches als integrierender Bestandteil des Notversorgungskonzeptes gehandhabt wird.

#### **3. Beschluss**

Gestützt auf § 4 der Vollzugsverordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 1. April 1996 (BGS 721.61)

- 3.1 Die Dokumentation Trinkwasserversorgung in Notlagen der Stadt Solothurn sowie der dazugehörige Massnahmenplan werden formell genehmigt.
- 3.2 Die VTN-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch zu überprüfen und nötigenfalls zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Inhaber der Wasserversorgung sowie dem Regionalen Führungsstab Solothurn gemäss Anhang I der Dokumentation in Kenntnis zu bringen.

3.3 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 423.-- erhoben.

K. Fuwami

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Solothurn, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr:	Fr.	400.--	(KA 431001/A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	
		<u>423.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111132

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, (Sch, ad acta 0332.001.02), mit 1 gen. Dossier (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Dossier

Kantonaler Führungsstab, mit 1 gen. Dossier

Katastrophenvorsorge

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Solothurn, Stadtpräsidium, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn

Regio Energie Solothurn (RES), Direktion, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, mit 1 gen. Dossier

Staatskanzlei (Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Solothurn: Genehmigung Konzept Trinkwasserversorgung in Notlagen der Stadt Solothurn“.)